
**Schularztdienst
Reglement**

Version 1.1

Sprachregelung

Für eine bessere Lesbarkeit wird für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2011

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Derendingen unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Derendingen einen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

³ Dieser Zweck soll erreicht werden, insbesondere durch:

- a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen und/oder Epidemien;
- b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (sowie optional eines Gesundheitsfragebogens);
- c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote;
- d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
- f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

2 Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Die Gesamtschulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:

- a) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet den Schularzt;
- b) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- c) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen;
- d) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen gegen den Schularzt;
- e) erlässt Anordnungen von Massnahmen;
- f) erstellt Budget und Rechnung;
- g) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes ab.

§ 3 Schularzt

¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Schularzt. Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

² Die Schulärzte sind Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

³ Die Schulärzte erstellen der Gesamtschulleitung bei ausserordentlichen Ereignissen Bericht.

⁴ Rechte und Pflichten der Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

⁵ Die Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

§ 4 Kantonale Richtlinien

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

3 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung und Bescheinigungen

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

¹ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung beim Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

² Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr);
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr);
- im 10./11. Jahr der Schulpflicht (8./9. Klasse inkl. Mittelschule): ärztliche Kurzuntersuchung ergänzt mit Beratungsgespräch;
- für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Schüler, oder neu eingetretene Schüler.

³ Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten. Sie erfolgen in deren Begleitung. Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

⁴ Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule eine persönliche Gesundheitskarte und einen Gesundheitsfragebogen (optional) für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden der Gesundheitsfragebogen – sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

⁵ Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

¹ Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von dem subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte bestätigt. Diese

bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch vom Schularzt eingesehen.

² Die Gesamtschulleitung ist verantwortlich für die administrative Kontrolle über die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen.

§ 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

¹ Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

² Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

4 Weitere Aufgaben des Schularztes

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

¹ Der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

² Der Schularzt führt im Auftrag des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

³ Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

¹ Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrpersonen oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

² Der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 10 Beratung der Behörden

¹ Der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

² Der Schularzt kann zu den Sitzungen der Schulleitung oder des Gemeinderates mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

5 Privatschulen

§ 13 Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst während der obligatorischen Schulzeit in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

6 Finanzielles

§ 14 Leistungen der Einwohnergemeinde

Soweit nicht die zuständige Krankenkasse (obligatorische Grundversicherung) oder eine allfällige Zusatzversicherung die Kosten für schulärztliche Massnahmen trägt, ist die Einwohnergemeinde für die Kostentragung zuständig.

7 Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsweg

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die gemeinderätliche Verordnung über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde vom 23. März 2016 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Juni 2021.

Einwohnergemeinde Derendingen
Gemeindepräsident


Roger Spichiger

Leiterin Administration


Béatrice Müller

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	GV Datum	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	27.10.20	09.03.21	01.08.20	Totalrevision, Teilgenehmigung DdI
1.1	16.06.21	24.02.22	01.02.21	Revision §14, Inkraftsetzung per 1.2.21

